

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 64

Dienstag, den 7. Juni

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Gebührenkatalogs der Polizeibehörde. S. 267.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung des Gebührenkatalogs der Polizeibehörde.

Die von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen der folgenden Ziffern des Gebührenkatalogs der Polizeibehörde vom ^{16. Juli} 27. September 1920 werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

22. Erlaubnisscheine für Gast- und Schankwirtschaft:

bei einer Lokalgröße bis 50 qm Bodenfläche	„	250,—
über 50 bis 100 qm Bodenfläche	„	500,—
100 150	„	750,—
150 200	„	1 000,—
200 300	„	1 500,—
über 300	„	2 000,—
für Gasthäuser (Hotels) mit über 20 bis 50 Fremdenzimmern	„	2 000,—
desgleichen mit über 50 Fremdenzimmern	„	4 000,—
für Lokale, die eine Erlaubnis auf Grund des § 33 a GO besitzen und über 200 qm groß sind, Varietëtheater und für 400 bis 500 qm große Kaffeehäuser	„	4 000,—
für über 500 qm große Kaffeehäuser und Lokalitäten mit öffentlichen Tanzbelustigungen	„	5 000,—
für neuzeitige Balkhäuser	„	10 000,—

Bei einer Vergrößerung des Lokals ist die Differenz zwischen der bisherigen und der höheren Gebühr nachzuzahlen. In allen anderen Fällen, die eine neue Erlaubnis bedingen, ist eine Gebühr von 100,— zu entrichten.

Für jeden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe ist bei seiner Einbringung eine Gebühr von 100,— zu entrichten, die im Falle der Genehmigung des Betriebes auf die Gebühr für die Ausfertigung des Erlaubnisscheines anzurechnen ist.

Bei Wiederholung des Gesuches innerhalb eines Jahres nach der letzten Ablehnung durch denselben Antragsteller für dasselbe Grundstück erhöht sich die Gebühr auf 200,—.

23. Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus M 500,—
 Für jeden Antrag auf Erteilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist bei seiner Einbringung eine Gebühr von M 100 zu entrichten, die im Falle der Erteilung der Erlaubniß auf die Gebühr von M 500 anzurechnen ist.
 Bei Wiederholung des Gesuches innerhalb eines Jahres nach der letzten Ablehnung durch denselben Antragsteller für dasselbe Grundstück erhöht sich die Gebühr auf 200,—
50. Für die Benutzung der Marktanlagen am Deichstör:
 1. Frucht- und Gemüsemarkt:
 a) Stellgeld für das Quadratmeter für jeden Markt 0,50,
 bei monatlicher Vergebung:
 für 12 qm monatlich 200,—
 " 9 " 150,—
 " 6 " 100,—
 b) wie bisher.

Hamburg, den 6. Juni 1921.

Der Senat.